

Unterfränkische Überlandzentrale eG
Abteilung NA
Schallfelder Str. 11
97511 Lülsfeld

oder per Mail an:
uez@uez.de

EEG-Fragebogen Eigenversorgung Neuanlagen

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht. Die Erklärung erfolgt als:

Neuanmeldung

Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

.....
Name

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

.....
Straße Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

.....
Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren

.....
EEG-Anlagenschlüssel

.....
Kunden-Nr.

Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW(p). Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten ❷

.....
.....

Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017). ❸

Meine Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler.

Seriennummer:

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

❷ Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

❸ Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.